

Geschäfts-, Finanz- und Ehrenordnung

DJK Stotzard

Die Geschäfts-, Finanz- und Ehrenordnung ergänzt die Satzung und regelt den Ablauf innerhalb der Vorstandschaft. Alle Mitglieder sind daran gebunden. Ergänzungen und Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandschaftsmitglieder.

Geschäftsordnung

Abstimmungen

Eine Vorstandschaftssitzung ist beschlussfähig, wenn der Versammlungsleiter feststellt, dass mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied der Vorstandschaft kann einen (mündlichen) Antrag auf Abstimmung stellen.

Anträge bedürfen ohne Ausnahme einer einfachen Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Versammlungsprotokolle

Über alle Sitzungen der Vorstandschaft sind Protokolle zu führen. Daraus müssen Datum, Uhrzeit, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, wichtige Gesprächspunkte, Gegenstände einer Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung sowie deren Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Protokolle sind vom Protokollführer (1. oder 2. Schriftführer) und dem Vorstand zu unterzeichnen. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb der nächsten zwei Vorstandschaftssitzungen Einspruch erhoben wird.

Finanzordnung

Die Wirtschaftsführung des Vereins folgt den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

Grundlage der Finanzwirtschaft ist die Haushaltsprüfung. Diese wird einmal im Jahr (nach Jahresabschluß) dem Vorstand vorgelegt.

Ausführung des Haushaltsplans

Die Verwaltung der allgemeinen Haushaltsmittel obliegt den Kassieren in Verbindung mit dem Geschäftsführer und Vorstand.

Ermächtigung zur Tätigkeit von Ausgaben in Höhe:

- bis zu DM 200,-- jedes Mitglied der Vorstandschaft. Rechnungen/Belege sind vor Auszahlung vom Vorstand oder Geschäftsführer abzuzeichnen.
- bis zu DM 5.000,-- der Vorstand oder Geschäftsführer
- bis zu DM 40.000,-- nur mit Beschluss der Vorstandschaft.

Der Kassier berichtet in regelmäßigen Abständen über die Haushaltssituation und die Entwicklung.

Haupt- und nebenamtliche Kräfte

Die Einstellung obliegt dem Vorstand ggf. in Absprache und Delegation mit dem Geschäftsführer und Kassier.

Schlussbestimmungen

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung bzw. der Satzung nicht geregelt sind, entscheidet der Gesamtvorstand.

Ehrenordnung

Ehrenpräsident

Die Vorstandschaft schlägt der Mitgliederversammlung Personen (ehemaliger Vorstand), die zu Ehrenpräsidenten ernannt werden sollen, zur Wahl vor. Ehrenpräsidenten können nicht von der Vorstandschaft gewählt werden. Eine Wahl direkt aus der Mitgliederversammlung heraus ist ohne den Beschluss der Vorstandschaft nicht möglich. Mitglieder können jederzeit einen schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft stellen und eine Person als Ehrenpräsident vorschlagen. Das Amt des Ehrenpräsidenten kann nicht widerrufen werden.

Ehrenpräsidenten sind bis zum Ende der Mitgliedschaft von der Entrichtung der Pflichtbeiträge befreit. Der Ehrenpräsident ist zu jeder Vorstandschaftssitzung einzuladen und hat hier volles Stimm- und Mitspracherecht. Er ist ein offizieller Funktionär des Vereins. Pflichten entstehen dem Ehrenpräsidenten nicht. Das Amt des Ehrenpräsidenten endet mit der Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder

Die Vorstandschaft schlägt der Mitgliederversammlung Personen, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden sollen, zur Wahl vor. Ehrenmitglieder können nicht von der Vorstandschaft gewählt werden. Eine Wahl direkt aus der Mitgliederversammlung heraus ist ohne den Beschluss der Vorstandschaft nicht möglich. Mitglieder können jederzeit einen schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft stellen und eine Person als Ehrenmitglied vorschlagen. Die Ehrenmitgliedschaft kann nicht widerrufen werden.

Ehrenmitglieder sind bis zum Ende der Mitgliedschaft von der Entrichtung der Pflichtbeiträge befreit. Rechte und Pflichten entstehen dem Ehrenmitglied nicht. Das Amt des Ehrenmitgliedes endet mit der Mitgliedschaft.

Schiedsrichter

Aktive Schiedsrichter des Vereins sind beitragsfrei zu stellen. Sie sind vom Verein in besonderer Weise zu fördern und zu unterstützen.

Ehrungen des Vereins

Mitglieder werden zum 50., 60. und 70. Geburtstag vom Verein geehrt; ab dem 75. Geburtstag findet die Ehrung alle 5 Jahre statt.

Ist der Verein offiziell bei Hochzeiten eines Mitgliedes eingeladen, nimmt die DJK mit einer Fahnenabordnung teil. Vereinsmitglieder erhalten zur Hochzeit ein Präsent.

Mitglieder, die der DJK langjährig (Stichtag Vereinsbeitritt) angehören, werden wie folgt geehrt:

zur 25jährigen, 50jährigen und 75jährigen Mitgliedschaft.

Die Ehrung findet bei einer offiziellen Veranstaltung des Vereins statt, die nicht im Jahr des Jubiläums selbst sein muss.

Stirbt ein Mitglied des Vereins, nimmt die DJK mit Fahnenabordnung an der Beerdigung teil.

Beschlossen am: 19. September 2001